

Allgemeine

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und der Willi Meier & Partner GbR Bestattungsbedarf (im folgenden Verkäufer) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführt.

II. Angebot und Vertragsschluss

Eine Bestellung des Käufers, gleich ob diese schriftlich, mündlich oder fernmündlich oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgt, ist für den Käufer bindend. Sollte der Verkäufer nicht innerhalb von zwei Tagen der Bestellung widersprechen, ist der Kaufvertrag auch für den Verkäufer bindend.

An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese vom Verkäufer als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht.

III. Zahlungsbedingungen

Die Preise des Verkäufers verstehen sich inklusive Lieferkosten, sofern keine abweichende, schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde. Sonderzulieferungen und Einzelpreise werden gesondert berechnet. Die Preise richten sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Verkäufers. Ergeben sich zwischen Auftragserteilung und vereinbartem Liefertermin Preiserhöhungen wegen Lohnerhöhungen oder Preisaufschläge der Vorlieferanten, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise nach eigenem Ermessen entsprechend dem Verhältnis der Kostendeckung anzupassen. Die Preisanpassung ist dem Käufer unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen des Verkäufers nicht eingeschlossen, diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Ein Skontoabzug wird nur bei und gemäß einem entsprechenden schriftlichen Hinweis auf der jeweiligen Rechnung gewährt. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig, soweit sich aus einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag beim Verkäufer eingegangen ist.

Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Zahlungsverzug tritt zwei Wochen nach Lieferung ein.

Der Verkäufer behält sich ein vertragliches Rücktrittsrecht und damit ein Recht Lieferungen zurückzuhalten für den Fall vor, dass der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, aus objektiven Gründen Kreditwürdigkeit vorliegt oder Vollstreckungsversuche bzw. die Abgabe der Offenbarungsversicherung den Entgeltanspruch des Verkäufers erheblich gefährden. Der Käufer kann hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, vom Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

Handelt es sich bei dem zu Grunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne § 376 HGB haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrags beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Der Verkäufer haftet dem Käufer ebenso bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrags beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung des Verkäufers ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrags beruht.

Der Käufer kann im Falle eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Vollzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes geltend machen.

Eine weitergehende Haftung für einen vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs zu stehen, bleiben unberührt.

Der Verkäufer ist zur Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Teillieferungen und Teilleistungen sind vom Verkäufer vorher dem Käufer gegenüber mitzuteilen.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

V. Gefahrübergang-Versand/Verpackung

Der Verkäufer ist zur Verladung und Lieferung verpflichtet, die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Wird die Lieferung auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vom Verkäufer eingelagert. Der Käufer hat in diesem Falle seine Versandbereitschaft dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

VI. Gewährleistung/Haftung

Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel an der gelieferten Ware sind vom Käufer dem Verkäufer gegenüber unverzüglich und schriftlich zu rügen. Kleine Abweichungen in Farbe und Stoff stellen keine Mängel im Sinne von § 434 BGB dar, ebenfalls Mängel, die durch fehlerhafte Behandlung des Käufers entstanden sind.

Gerügte Ware darf nicht weiterverwendet werden und ist dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, es sei denn der Verkäufer erteilt schriftlich sein ausdrückliches Einverständnis. Vor Warenrücksendungen durch den Käufer ist das schriftliche Einverständnis des Verkäufers einzuholen, um unnötige Kosten zu vermeiden. Fehlt das schriftliche Einverständnis des Verkäufers, gehen die Kosten der Warenrücksendung zulasten des Käufers.

Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist der Verkäufer, unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Der Käufer hat das Nacherfüllungsverlangen sowie die

hierfür gesetzte Frist dem Verkäufer gegenüber schriftlich mitzuteilen. Die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer, soweit sich die Ware am vertraglichen Erfüllungsort befindet. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Ist die Nacherfüllung nach dieser Vorschrift fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Der Verkäufer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.

Für andere als die oben genannten Schäden haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit seitens des Verkäufers seiner gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz vorliegt. In dem Umfang, in dem der Verkäufer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheit-und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Verkäufer auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware selbst eintreten, haftet der Verkäufer jedoch nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheit-und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Verkäufer soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten). Die Haftung ist jedoch auf den typischerweise mit dem Vertrag verbundenen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

VII. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum des Verkäufers. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Käufer seine gesamten Verbindlichkeiten dem Verkäufer gegenüber erfüllt hat. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat der Verkäufer nach vorheriger Gewährung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die tatsächliche Zurücknahme der Vorbehaltsware stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar, nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist der Verkäufer berechtigt diese zu verwerten.

Der Käufer hat die Vorbehaltsware mit gesteigerter Sorgfalt zu behandeln.

Der Käufer ist lediglich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden, zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab, die Abtretung wird hiermit vom Verkäufer angenommen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Käufer wird durch den Verkäufer widerruflich ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen

werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Eine Verarbeitung oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird für den Verkäufer vorgenommen. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und der Verkäufer sich einig, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt, das Verhältnis des Miteigentumsanteils richtet sich nach der Regelung bei untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware. Die Übertragung des Miteigentums nimmt der Verkäufer hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum des Verkäufers an einer Sache verwahrt der Käufer für den Verkäufer.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der Verkäufer die ihm zustehenden Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die hierfür entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

Der Käufer wird verpflichtet die Ware auf seine Kosten an den Verkäufer zurück zu geben, wenn dieser die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückfordert. In diesem Falle haftet der Käufer für etwaigen Minderwert und den entgangenen Gewinn. Er hat die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt hiermit den Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaft bereits an den Verkäufer in Höhe des Wertes der beim Schadensfall verloren gegangenen Vorbehaltsware ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.

Der Verkäufer ist verpflichtet die ihm zustehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt die Auswahl der freizugeben Sicherheiten dem Verkäufer.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Kaufverträgen ist der Sitz der Willy Meier & Partner GbR, Aggensteinstraße 4, 86405 Meitingen. Gerichtsstand ist somit Augsburg. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, es gilt jeweils das deutsche HGB und das deutsche BGB in der jeweiligen aktuellen Fassung.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so ist deshalb nicht der gesamte Vertrag unwirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem gewünschten Zweck am nächsten kommt. Alle übrigen Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben von der Unwirksamkeit einer Regelungsposition unberührt.